

~~17~~ EX BIBLIOTH.  
NATIONIS HUNGAR.  
VITEBERG.

17-59.

SIGNAT. MDCCCLXIII

Verzeichniß  
einiger

Stipendien

und anderer milden

Vermächtnisse,

Welche

bey der Königl. Akademie zu Greifswald,

zum Nutzen

der daselbst studirenden Jugend,

von gottseligen Herzen gestiftet

noch jetzt vorhanden sind.



*In gratiam Hungarorum Ex.  
phisewaldian salutare volen-  
tium Aulicis seuum sigis-  
Kukis Exercentis, hinc vi.  
delectus N. 2 VIII.*

Gedruckt bey Hieronymus Johann Struck  
der Königl. Akademie Buchdrucker.  
1750.



Verzeichnis

einiger

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or heading.

und anderer

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or heading.

in

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in a smaller, cursive script, possibly a note or signature.



Handwritten text in a smaller, cursive script, possibly a note or signature.





Num. I.

Des Fürstl. Groß-Hofmeisters, Ulrich  
von Schwerin, zu Spantekow geseßen,  
Instrumentum Donationis über 500. fl. so derselbe  
der Academie zu Greifswald verehret, zu Anle-  
gung eines Freytisches auf der Communitat.

Nebst der Fürstl. Confirmation.

1563.

**S**ich Ulrich von Schwerin, zu Spantekow Erbsessen,  
thue kund jedermänniglich. Nachdem die Durch-  
lauchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn,  
Herr Johann Friedrich, Herr Bugislaff, Herr  
Ernst Ludwig, Herr Barnim und Herr Casimir,  
Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern, der Cas-  
suben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu  
Güstrow, meine gnädige Herren, bey Zeit jetziger von  
Kaiserlicher Majestät bestätigten Regierung, das Testament,  
so der hochlöbliche gottselige Fürst Philippus, weyland  
A 2 Her

Herzog zu Stettin Pommern, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater, der Universitäten zum Greifswalde legitim, dem Rectori, Dechant und Professorn gedachter Universität zum würcklichen ruhensamen Bess überantwortet und zugestellet. In welchem, neben andern, zu Aufsechtung eines gemeinen Tisches für arme Studenten, so Kirchen und Schulen dieser Lande dienen mögen, eglliche Last Korn verordnet sind: Als habe ich bedacht, wie solche Christliche löbliche Stiftung zu isiger Zeit, in langwährender Theurung und tödlichen Abgang vieler alter Priester, gemeinem Vaterlande zum höchsten vonnöthen, und neben hochgedachten Landes-Fürsten, meinem gnädigen Herrn, allen Christen, insonders aber die Land-Stände, Ritterschaft und Städte, zu Erhaltung wahrer Erkenntnis des göttlichen Nahmens, reiner Prophetischer und Apostolischer Lehre, samt guten Studiis und Zucht, schuldig, nach Vermüge auch daß ihre an diesen Heiligthum und Opfer zu thun.

Damit wir dennest in dieser letzten argen beschwerlichen Zeit, da vermögener Leute Kinder und viel andere gute Ingenia verderben und nicht studiren, keinesweges aber zum heiligen Predigtamt sich begeben wollen, armer Leute Kinder aber auf dem Lande und in den Städten, der Theurung halber, in Universitäten nicht studiren können, dadurch dieser letzten Welt gewisser Zorn Gottes und Untergang reiner Christlicher Lehre und Kunst gedrauet wird, durch Hülf und Sieg des Allmächtigen Prediger und Schulbiener auferziehen mügen.

Derhalben hab ich von dem Gute, so mir der gnädige allmächtiger Gott hie auf Erden verliesen, zu Ehr und Preis seines göttlichen Nahmens, und zu Steur und Trost armer Studenten in der Greifswaldischen Universität, zu Behuf der Oeconomie, aus guten Willen gegeben Fünffhundert Gulden Münz,  
die

die ich, dem Rectori, Dechant und Professorn vollkommen, jegen ein Revers, überantwortet, und zu einen ewigen Almosen fundiret und gestiftet habe; Diesergestalt, daß Rector, Dechant und Professore für dieselben Fünff und Zwanzig Gulden jährlicher gewisser Pacht, oder Zinse, mit meinem Vorwissen, kauffen, dieselben zu keinem andern Gebrauch, als allein zu Steuer des gemeinen Tisches in der Oeconomien anwenden; und so andere Christliche gute Leute auch Hülffe thäten, mit Rath der verordneten Curatoren, das Tischgeld, so viel ohne Schaden des Oeconomi geschehen mag, nach der Zeit auf zehen oder neun Schillinge wöchentlich, nach gelegter Proportion und Rechnung, verordnen sollen.

Dargegen ich mir und meinen Söhnen und derselben nechsten Lehen Erben behalte allein diese ewige Gerechtigkeit, zweene arme Studenten, der ich und sie wiederum in unsern Kirchen oder andern billigen Diensten mögen gebrauchen, zu gedachten gemeinen Tisch jederzeit dem Rectori zu präsentiren, welche der Rector und Oeconomus unweigerlich für andern annehmen sollen; ihnen gegen gleiche Entgeltniß neben andern des Beneficii in der Oeconomien lassen genießen. Und jederzeit, wenn die von mir oder meinen Söhnen und derselben Erben für und für präsentirte Scholaren vom Greifswalde sich begeben, sollen Rector, Dechant und Professore verpflichtet seyn, mir oder ihnen respective schriftlich die entledigten Stätte zu vermelden; Und so ich, oder meine gedachte Erben, darauf in Bierzehen Tagen nicht werden einen andern präsentiren, mag der Oeconomus, seinen Schaden zu verhüten, einen annehmen, jedoch gegen das andere halbe Jahr mir oder ihnen frey und vollkommen vorbehalten haben, einen andern, der uns gefällig, zu schicken.

Da auch, das Gott abwende, die Univerſitat Greifswald unterginge, oder das Legatum des hochlöblichen Fürſten, Herzog Philipsen, von deſſelben, welches keinesweges zu vermuthen, ſolte wiederum entwendet werden: Will ich mir und meinen vorgeſetzten Erben fürbehalten haben, obgeſchriebene Fünffhundert Gulden Haupt Summen wiederum an mich oder ſich zu nehmen, und von der Univerſitat zurügge zu fürdern. Welliche doch ich noch meine Erben in keinen andern Gebrauch, denn zu einer ewigen Elemoſen armer Studenten, oder armer Prieſter, laut der publicirten Kirchen-Ordnung, oder wie die künfftig aus gemeinem Recht gebessert wird, zu conferiren, anwenden ſollen noch wollen.

Daß ſolches alles von mir und meinen Erben feſtiglich unorrückt zu halten ſey, verpflichte ich mich hiemit mit meinem eigenen Pittſchafft und untergeſchriebenen eigen Handschrift. Hiemit ermahnen meine liebe Söhne und Erben, dieß alles trenlich und feſtiglich zu halten.

Zu mehrern Urkund und Sicherung habe ich hierauf der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Friedrich, Bugislaſſ, Ernst Ludwig, Barnim und Caſimir, Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern ꝛ. Fürſten zu Rügen ꝛ. Meiner gnädigen Landes Fürſten und Herrn, Confirmation erlanget; Und neben mir zur ewigen Gedächtniß und Zeugniß verſiegelt, die Edle und Ehrbeſte und Ehrbahre Joachim Molkan zur Ofen, Valentin und Alexander von Cietſtädten, Fürſt. Pommerscher Canzler und Landrentmeiſter, zu Damikow Erbgeſeſſen.

Geſchehen und gegeben zu Spankow, Sonntags nach Catharine, Anno Domini Tauſend Fünffhundert und Drey und Sechzig.

Fürſt.

## Fürstliche Confirmation des vorstehenden Donations-Briefes.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Friedrich, Bugsgelaff, Ernst Ludwig, Barmim und Casemir, Gebrüder, Herzoge zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Graven zu Güstrow ic. bekennen und thun kund hiemit: Als denn der Ehrenfeste und Ehrbare Unser Groß-Hoffmeister, Racht und lieber Getreue, Ulrich von Schwerin, Uns fürgebracht und gezeigt eine versiegelte Verschreibung, darin er unserer Universitat zum Greifswalde und derselben neu angelegten Oeconomie, zu Unterhaltung armer Knaben und Studenten, Fünff Hundert Gulden Haupt-Summa, aus Christlichem Eyver und Neigung gegeben, und undertäniglich gebehnten, solche Donation und Verschreibung, Fürstl. Amts halber, damit sie unzerrüttet immer stets und feste im Wesen bleiben, und künftig zu keinem andern Gebrauch, als der Donation inherleibt, gezogen oder gewendet werden möchte, gnädiglich zu confirmiren:

So haben Wir in dem, als einer Christlichen und milden Sache, der sich gleichergestalt andere Vormügende fürnehme Leute auch billig annehmen und fleissigen sollten, gemeltes Unsers Groß-Hoffmeisters Bitten ziemlich billig und recht erkandt; Confirmiren, bestätigen und befestigen demnach auch hiemit gegenwärtlich hieranhangende Donation und Verschreibung alles ihres Inhalts, wie die von Worten zu Worten lautet, aus Fürstl. Racht und Amts halber, immer für und für, wie angezeigte Verschreibung meldet, unzerrüttet zu bleiben, und ungerändert zu lassen. Urkundlich mit Unserm hieran hangenden  
Insie:

In siegel versiegelt. Gegeben zu Wolgast, Donnerstags den  
ersten Decembris, im Jahr nach Christi Gebuhet Funffzehn-  
hundert und Drey und Sechzigsten.

Hiebey an und über seyn gewesen, die Ehebrahe Unsere  
Nächte und lieben Getreuen, Jacob Küßow, Hoff-Marschall  
und Hauptmann auf Wolgast, zu Megow, Valentin von Eich-  
stedt, Cansler, zu Damigow, Christian Küßow, zu Müge-  
genwalde, Henning von Walde, zu Losen, Erasmus Husen,  
zu Wolgast, Alexander von Eichstädt, Land-Rentmeister, zu  
Damigow gefessen, und Heinrich Altentirch, Jochim  
Berrckhan und Jochim Hagemeister,  
unsere Secretarien.



Num. II.

9  
Num. II.

Des seel. Claus Horns zu Slatkow nachgelassener Wittwen und Kinder Vormünder Obligation auf 500. Gulden, (\*) welche JOACHIM MOLZAHN zum Stipendio für einen Studiosum Theologiae legiret, wofür der Universität gewisse Höfe wiederkäuflich überlassen und zum Unterpfande gegeben werden. 1566.

Cum Confirmatione Principis; de e. a.

Wir Joachim Horne zu Grybow, Koloff Dvstlin zu Quilow, Peter Gastrow zu Salchow, und Jürgen von Ufedom zu Cartiz Erbgesessene, weyland Claus Hornen zu Slatkow nachgelassener Wittwen und Kinder Vormünder, als im Rahmen ihrer mündigen abwesenden Stief. Kinder, nemlich Oswaldt und Jeronimus Hornen, bekennen in diesem Briefe, wegen ichtgedachter Wittwen und Kinder, ihrer Erben, Erbnehmer und Lehnfolger, auch sonst vor jedermänniglich, so diesen Brief sehen, oder hören lesen, daß Wir mit gutem wolbedachten Rathe auch Willen und Consens Unser Enddigen Fürsten und Lehn. Herrn verkauft und verlassen haben, verkauffen und verlassen auch hiermit gegenwärtlich, in Kraft dieses Briefes, dem Ehrwürdigen und Wolgelahrten Ern Magistro

(\*) Dieses Legatum ist nachher per alterum tantum Zinsen auf 1000 fl. angewachsen, und hat bey Claus Horn zu Walendow gestanden. v. Procuratur-Register de 1651. bis 1652. Jeso stehet es bey dem Herrn von Liebherr zu Slatkow. v. Acad. Staat de 1744. Davon bekomt der Stipendiat für 12 Monat 17 fl. 18 fl.

tro Jacobo Crusio, Rectorn und andern verordneten Fürstlichen Professoren der löblichen Universität zum Greifswald, so jetziger Zeit sind, oder künftig seyn würden, Fünf und zwanzig Gulden, guter gewöhnlicher Münze, jährlicher Hebung aus der Kinder redisten Gütern für 500 Fl. Haupt-Summa, so weyland der Gestrenge, Edler und Ehrenvester Joachim Wolzahn, Stettinscher Erb-Marschall, aus milden Christlichen Gemüthe der gedachten Universität zum Greifswalde, zu Unterhaltung eines armen Studenten, der Theologiam studiren wird, in seinem Testamente geben und vermacht hat. Welche Fünfhundert Gulden Wir vor Vertigung dieses Briefes auf einer Summe, an guter gewöhnlicher ganggeber Münze, vollkommenlich und zu guter Mühe empfangen, und fort in unser Pflögkinder, zu ihrer Erben, Erbnehmen und Lehnfolger Besten, Nutz und Frommen angewendet und andere Bürden des Lehns damit gestreuet haben;

Renunciiren derowegen hiemit exceptioni non numerata vel soluta pecunia, samt allen andern Rechtsbeheffen, die uns, oder obengemeldten Horn zu Nutz und Vorthell können gedeutet werden. Quitiren auch gedachten Herrn Rectorem und alle desselben Verwandten, von solchen erlegten und empfangenen Fünf hundert Gulden in Krafft dieses Briefs. Diese obberührten Fünf und zwanzig Gulden jährlicher Hebung, sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Lehnfolger gedachten Herrn Rectori, desselben Successoribus, oder ihren Procuratori, zu Behuff und Unterhaltung der Oeconomy, ohne jenige Verkäumnis oder Verzug hinfürtan alle Jahre auf den Tag Martini selbst zu stellen, oder durch eigene Vorschafft gewislich überreichen lassen, damit die Universität deshalb gar keine Unkosten aufwenden dürffe, und setzen gemeldtem Herrn  
 Rectori

Rectori zum Grypswalde hiemit zu einem sichern genugsamen Unterpfandt, nach benandte der Unmündigen jährliche Pächte und Hebung, so zum Theil Matthias Schwarzen und Brand Hartmann vor Vier hundert Gulden Haupt Summa bis anhero verpfändet gewesen, und iſo mit diesem Gelde eingelöset werden, zum Theil für Lucas Horn bezahlen müssen; Nämlich zu Gribow Fünfzehn Marck Joachim Gilow, Fünfzehn Marck Martin Bugslaff zu Schlatkow, Sechs Marck Dinnles Röver, Achzehen Marck Hans Kön, Drey Marck Mattias Knacke, die Krüger zum Steinforde, Sechs Marck Claus Berendt, Sechs Marck Hans Priffenow, Sechs Marck Claus Pronn. Wie wir auch dem Herrn Rectori die eingelösten Siegel und Brieffe neben dieser Verschreibunge zugestellet, und zu mehrer Sterkung der Univerſität Rechtens überantwortet haben.

Und im Fall wir, oder die Witfrau, samt ihren Kindern, ihre Erben, Erbnehmen und Lehnsfolger die vorgemeldten Fünf und Zwanzig Gulden jährlicher Hebung dem Herrn Rectori, wie obbemeltd, off bestimmte Zeit nicht erlegen würden, das doch keinesweges verbleiben soll: So hat und soll haben der gedachte Herr Rector und desselben Successores vollkommene Macht, die Wir obgedachte Vormünder hiemit für uns, und im Nahmen der Witfrauen und ihrer Kinder, derselben Erben und Lehnsfolger gänzlich übergeben, zu jederzeit ohne jenige weitere Anforderunge, oder Ersuchunge unser Erben und Lehnsfolger, auch der Fürstl. Ambtelente, oder sonsten jeniges Gerichts, aus den vorberührten Höfen und derselben Zugehörunge, alle vorgeschrieben jährliche Pächte und Hebungen von den Pauren, und im Mangel derselben, so viel Pfande zu nehmen und in ihren Gewahrsam zu bringen, daran sich die Uni-

versität der Fünf und Zwanzig Gulden jährlicher Hebung, auch der beweislichen Unkosten, so zu jederzeit darauf gehen indchten, gnughaftiglich erhohlen könne;

Dann Wir dem Herrn Rectorem zum Grysßwald, im Fall der nit Bezalunge, für uns, unsre Erben und Lehnfolger inn die freye gerawsame Besizunge der ob Specificirten jährlichen Hebung und Gerechtigkeit hiermit kräftiglich einweisen und setzen, in welchen allen dem Herrn Reктору oder seinen Successoribus durch uns, unsre und der Unmündigen Erben, Erbnehmen und Lehnfolger gar kein Wiederstand, Behinderung oder Eintrag geschehen soll.

Wie, unser und obgeschriebener Horne Erben und Lehnfolger wollen und sollen auch vielgedachtem Herrn Reктору solches vorberührten Kaufs gewehren, und die vorgemelten jährlichen Pachte und Hebungen zu Gylow, Schlarkow und zum Steinförde entfreyen, für jedermänniglichs Ansprache, so Recht geben und nehmen wollen, auch dieselbigen den Landes Fürsten zu jederzeit, gleichst andern Lehn-Gütern, vor Hofdiensten und für allen Dingen unser gnädigen Herren Wilbrief hiez über vielgemeldten Herrn Reктору verschaffen. Im Fall auch die oberührten Höffe, darauf diese vorgemeldte Pachte verschrieben, durch Feuers- oder andere Noth, (das Gott abwende) umbkehmen, verbrand, verheeret, oder sonst zunichte würden, also, daß die Pachte dabon nicht könten bezahlet werden, alsdan sollen und wollen wir obbemeldte Vormündere, unsre Pflegkinder, samt derselben Erben schuldig und verpflichtet seyn, den Herrn Rectorem mit andern gewissen Pächten und Zinsen zu verwissen; Da h. Volziehung dieses obgeschriebenen Kaufs ist auf unsere Bitte, aus sondriger Freundschaft obgedachten Hornen, ihren Erben, Erbnehmen und Lehnfolgern der ewiger Wiederkauf

Kauf der gemeldten Fünf und zwanzig Gulden jährlicher Hebung gestattet und fürbehalten; also, wann Wir, oder Sie und ihre Erben denselben Wiederkauf thun wollen, daß wir alsdann solche auf den Tag Nativitatis Johannis Baptistæ dem Herrn Rectori zum Grypswalde und desselbigen Nachfolgern ankündigen, und darnach auf den nächstfolgenden Tag Martini Fünf hundert Gulden Münze, guter gewöhnlicher Landes Wehrung, so als denn im Lande Stettin, Pommern ic. zum besten gang und gebe ist, sambt der alsdann betagten jährlichen Hebung, auch so noch jenige hinterstellig, an einer Summen, binnen dem Grypswaldt, zu voller Gemüße entrichten, gelben und bezahlen sollen; Alsdann, und nicht ehe, soll und will gedachter Herr Rector die berührte Fünf und Zwanzig Gulden jährlicher Hebung, und dafür verpfändete Hofe und Hussen, wiederum gutwillig abtreten.

Wir haben auch hinwiederum dem Herrn Rectori zum Grypswalde das Aufsfagen und Fördern des Wiederkaufs freiwillig gegünt und nachgegeben, doch, daß er gleichermassen, wie oben gemeldet, mit der Aufskündigung verfare; alsdann soll ihm nit desto weniger vorherührte Summa wiederlegt werden samt betagten Zinsen. Alle und jede verschriebene Stücke, Punkte und Articul geloben Wir Jochim Horn, Koloff Dwstins, Peter Sastraw und Jüræen von Usedom, als verordnete Vormünder der Claus Hornischen ihrer Kinder und Stieff-Kinder, auch für dieselbige und ihre Erben, Erbnehmen und Lehenfolger, bey Adelichen Ehren, Treuen und guten Glaubens stets, vest unverbrochen zu halten, ohne Gefehre.

Und haben zu mehrer Sicherheit für alles, wie oben geschrieben, zu Bürgen gestellet die Edlen, Ehrenvesten und Ehrenbaren Michel Behren zu Schlagerow, Rüdiger Mienkercken

zum Vorwerke, Dinnies Schwafen zu Schmetzjin, Claus  
Sangen zu Murchin, und Ladewig Wulff zu Melchow, alle  
Erbessen. Und wir ihr benante loben allesamt und sonderlich  
mit unsern Erben und einer samenden Handt, eine vor alle, und  
alle vor ein, vor allen Inhalt dieses Briefes, als wahre selbst  
schuldige Bürgen, und verzeihen uns aller Begnadunge, Wohl-  
that und Exception der Rechte, benant und unbenant, sonder-  
lich auch den Rechten, welches keine General-Renunciacion kräf-  
tig erachtet, getreu und ungefehrlich.

Dis zu Urkund haben Wir Heuptleute und Bürgen  
für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, Unser angebohenes  
Insiegel wissentlich gedruckt für diesen Brief, der gegeben und  
geschrieben ist, zum Grypswaldt, am Tage Martini, im  
Jahr nach der heilsahmen Gebuhrt unsers lieben Herrn Christi  
Tausend Fünfhundert Sechs und Sechzig.

Fürstliche Confirmation  
vorstehender Obligation.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friedrich,  
Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir,  
Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern, der Cas-  
suben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu  
Gützkow, bekennen hiemit, daß Wir, auf unterthäniges Ansu-  
chen und Bitten der Ehrbahren, unser Lieben Getreuen, Jochim  
Horns zu Gribow, Koloff Dwistins zu Quilow, Peter  
Castrowen zu Salchow, und Jürgen von Ufedom zu Cär-  
tig geseßen, Weyland Claus Horn zu Schlagetow nachge-  
lassener Witben und Kindern Vormündern, auch im Nahmen  
ihrer unmündigen abwesenden Stieff Kinder, Oswald und Je-  
ronimus Hornen, gnädiglich verwilliget.

Thun

Thun auch dasselbige in Kraft und Macht dieses Briefes, daß sie von dem Würdigen und Wohlgelehrten, Unsern lieben, andächtigen und getreuen Ehn Jacob Crusen, Rector und andern verordneten Professorn Unser Universität zum Gripswalde, Fünf hundert Gulden Iho ganggeber Münze, zu Verhütung ihrer Pfleg: Kinder verderblichen Schadens aufnehmnen, und dargegen der Unmündigen jährlichen Pächte und Hebung, so zum Theil Matthias Schwarzen und Brandt Hartmann vor Vier hundert Gulden Haupt: Summen zuvor verpfändet gewesen, als jährliche Rente, vermöge und Inhalt angehengter wiederlöblichen Kauf: Verschreibung, einsetzen mögen. Confirmiren und bestärtigen demnach gemeldten Brief alle seines Inhalts, wie der von Worten zu Worten lauret, gegenwärtig: lich, jedoch uns an gebührenden Hof: Diensten und Rechten, auch sonstn männiglichs Gerechtigkeit ohne Schaden; daß auch, im Fall Pfändung fürzunehmen, solche, wie gebräuchlich, mit unserm, oder unsers Hauptmanns zu Wollgast Bewilligung geschehe.

Urkundlich mit Unserm anhangenden Insiegel bekräftiget, und gegeben zu Wollgast den 12. December, im Jahr nach Christi unsers einigen Seeligmachers Gebuhrt Tausend Fünf hundert Sechs und Sechzig.

Hieby an und über seyn gewesen, die Ehrbahre und Hoch: gelahrte Unsere Räthe und lieben Getreuen, Ulrich von Schwerin, Unser Groß: Hovemeister, Valentin von Eickstett, Unser Cankler, Carsten Cüßow, Erasmus Hausen, Otto von Rammin, Heinrich Meenkirchen und Joachim Berckhan, unsere Secretarien.

Num. III.

Num. III.

**Nachricht vom Plücherſchen Stipendio.**

**S** hat Ulrich Plücher, auf Daberow und Plate Erbsgeſeſſen, ohngeſehr bey dem Ausgange des XVI. Seculi, in ſeinem Teſtamente (das aber nicht vorhanden) unter andern Legaten 1000 Fl. verordnet, daß von denen hiedon fälligen Zinſen ein, oder zwey dürftige Knaben, ſo dem Studio Theologiae gewidmet, und dazu gute Hoffnung zu Fortſetzung ihrer Studien, auf vorgängige Präſentation dieſer Familie, unterhalten werden ſollen. (\*)

Num. IV.

**Extract aus der Fundation des Waſſenitzſchen Stipendii, welches nach Inhalt der Stiftung: von Gott gegebene Beneficium und Collegium, heiſſet. 1632.**

**S**on dieſem Capital à 6000 Fl. ſollen ſechs Stipendiaten zu Greifswald in Oeconomia, jeder die Zinſen von tauſend Gulden, jährlich haben. Dieſelbe ſollen von dem zu Clevenow reſidirenden von Waſſenitz præſentiret, und hernacher, ob ſie des Beneficii würdig ſeyn, von den Profeſſoribus wol examiniret werden.

Sie ſollen in Logicis, Philoſophicis & Theologicis ſtudiren, ein privatum Collegium halten; Monathlich alternis vicibus

(\*) Weil das Capital nur zu 5 pro Cent ausgethan, ſo trägt es auch nur jährlich 25 Rthlr., die ein Stipendiat auf 3 Jahr nach einander genieſſet.

vicibus declamiren und disputiren; Sich auch in Concionando exerciren; In Doctrina & moribus unsträflich seyn; Alle Jahr auf den Tag Margarethen den 13. Julii, so des Fundatoris Dies natalis gewesen ist, dem lieben Gott per Orationem & Declamationem danken, daß Er bis anhero sein göttlich Wort in unserm Vaterlande erhalten, und bitten, daß er ja nicht famem verbi Divini, wie er Amos VIII. dräuet, wolle senden; sintemahlen keine grössere Straffe sey, als fames verbi Divini, quod est cibus animæ; sondern daß er dasselbige unsern Vaterlande lassen wolle bis an den jüngsten Tag; und weiter danken, daß er den Fundatorem nicht allein Zeit seines zeitlichen Lebens, bis an sein hohes Alter erhalten, und alle Gnade und Gutes erzeiget; sondern zupoderst mit seines Sohnes theuren erbaren Blut erlöset, mit seinem heiligen Geist regieret, und in seine Christliche Kirche vociret, und das velle & perficere hoc beneficium gegeben, und dem Fundatori um das hohe und theure Verdienst Christi willen, durch Beystand des heiligen Geistes, ein selig Simcons Stündlein allergnädigst und mildväterlich concediret und verliehen; wie dessen der Fundator in seinem Testamente, sich mittelst der darin angeführten Sprüche der heiligen Schrift, versichert gehalten hat.

Ferner sollen diese Stipendiati verpflichtet seyn ad vitam im Pommerischen Wollgastischen Rete in Schulen und Kirchen zu dienen und aufzuwarten.

Es sollen keine reiche und vermögende, sondern arme Gesellen zu diesem Beneficio präsentiret, und wo sie in ihrem studiren nicht fleißig, sondern inutilia terræ pondera, fruges contumere nati, perniciosi Ecclesie & Scholarum Ministri seyn, sollen sie ausgemunstert, andere, ad denunciationem Professo-

fessorum, präsentiret, examiniret und instituiret wer-  
den. 2c. 2c. 2c.

Datum Elebenow, den 1. Febr. Anno 1632. in ipsis Vigiliis  
Purificationis Mariae.

Num. V.

Extract aus des Sehl. Landrath von  
Ugedohm Testament, in so weit es die Stif-  
tung eines Stipendii betrifft. (\*)

1644.

**S**on den Zinsen der 3000. Fl. sollen jährlich 3 junge Gesel-  
len zum Studiren unterhalten werden, und für allen an-  
dern Arnold Bohlen, Caspar Normanns, Erich von  
Kahlbens und Heinrich Bagerns Kinder damit geruhet  
werden.

Hier

(\*) Dieses Legatum hat der Sehl. Hof-Marschall, nachheriger Fürst-  
licher Rath, und des Königl. Hoff-Gerichts Praeses und Schloß-  
Hauptmann, endlich Fürstl. Rügianischer Landvogt, Eckard von  
Ugedohm, im Jahr 1644 gestiftet. Welchem seine Wittwe Ju-  
dith von Paselich anno 1647 noch 500 Fl. zugefüget, daß also  
das ganze Vermächtniß 3500 Fl. beträgt. Davon sind zu denen  
Ankosten destiniret 100 Fl. wovon der jederzeitige Rector Magni-  
ficus bekommt 20 Fl. Weil aber der Debitor cessus von Eick-  
stadt a. 1674. aufhörte solvendo zu seyn, und Universitas hier-  
auf den Bürgen Jochen von Schwerin zu Puszar und Span-  
tekow Erbgeseßen, belangete, dieser aber gleichfals einen Con-  
kursum excitirte: so ward, vermöge Sententiae prioritatis de  
1674. d. 18. Mart. erkannt, daß das Capital der 3500 Fl. cum al-  
tero tanto Zinsen halb aus Puszar und halb aus Spantekow be-

Hiennegeft sollen D. Samuelis Marci, Praepositi zu Woll-  
 gast seel. Söhne, und die, so meines Geschlechtes und Anver-  
 wandten seyn, den Vorzug haben. Nach denselben andere von  
 Adel und ehrlicher Leute Kinder aus Nüßen, und nach densel-  
 ben der Herren Professoren Kinder zum Greifswalde (\*) darzu  
 verstatet werden, jedoch daß auf einmahl nicht mehr als drey  
 dasselbe genießen. (\*\*)

§ 2

Die

zahlter werden solte. Es hat also Universitas mit zweenen adver-  
 sariis zu thun bekommen, und die Zinsen ihres Capitals durch be-  
 ständige Processen gegen ansehnliche Remissiones ausklagen müßen.  
 Endlich, wie im letztern Frieden mit der Cron Preussen, dies An-  
 theil Pommern, worin beyde Güter gelegen waren, der letztern  
 cedirer ward, und vom Könige in Preussen verschiedene Verände-  
 rungen mit diesen Gütern vorgenommen und zulezt durch einen  
 Machtspruch vom 15ten Junii 1729. erkannte wurde, daß allen  
 Spannefonschen Creditoren nicht mehr den das Capital ausgezah-  
 let werden sollte: So erhielt Universitas, nach vieler angewandter  
 Bemühung und Kosten, nicht mehr denn 2000 Fl. welches Capital  
 jezo bey den Herrn v. Liebeherrn in Slatfow stehet.

(\*) Es hat daher Universitas bereits in a. 1693. in einem Schreiben  
 vom 7. Jan. von denen Herren Erben verlanger, daß allemahl un-  
 ter den 3 Praesentandis ein Professoren-Sohn mit seyn möge:  
 Weil solches nicht allein dem Willen des Testatoris gemäß, son-  
 dern auch Universitas durch große Mühe und Kosten einzig betrie-  
 ben, daß dieses Beneficium in Schwange geblieben. Welches ihr  
 auch in der Antwort de d. Cartzitz d. 3. Martii e. a. und abermahl  
 unterm 4. Jun. 1708. versichert worden.

(\*\*) Es ist bey diesem Stipendio üblich, daß der Praesentans gewisse Jah-  
 re benenne, und findet sich, d.ß bisweilen einige 1. 2. a 3 Jahre das-  
 selbe genießen. Wenn aber in denen litteris praesentatiis keine ge-  
 wisse Jahre benennet worden, so wird solches per observantiam auf  
 3 Jahre extendiret.

Die Beneficiarii aber sollen der Evangelischen und unges-  
 enderten Augspurgischen Confession zugethan seyn, und sollen  
 ohne Unterscheid, ob sie Adelichen oder Bürgerlichen Standes  
 seyn, jährlich auf den Tag meines seeligen Abschiedes, mir zum  
 Gedächtniß, eine lateinische Oration zu halten schuldig seyn, und  
 in vorsehlicher beharrlicher Unterlassung desselbigen, sollen sie, pra-  
 via causæ cognitione, des Beneficii verlustiget erlehret werden.

Es wollen die Herren Professores auch gute Acht darauf  
 haben, daß dächtigen Knaben das Beneficium conferiret werde;  
 und da sie verspüren, daß sie das Geld unnütze verbringen, sol-  
 len sie bemächtigt seyn, sie desfalls zu straffen, auch da keine  
 Hoffnung der Besserung, mit Zuziehung der Fürstlichen Herren  
 Rätthe, das Beneficium ihnen zu nehmen, und anderen zu con-  
 feriren, befuget seyn.

Die Beneficiarii sollen zum Greiffswalde, oder auf andern  
 Universitäten, nach der Herren Professoren Gutachten, ihre  
 Studia zu continuiren schuldig seyn, und ohne derselbigen Bewil-  
 ligung, sich nicht von einem Orte zu dem andern begeben.

Also soll es auch gehalten werden, wann sie auf eine Facul-  
 tet ihre Gedanken richten wollen.



Num. VI.

Extract aus des seel. Herrn Vice-Präsident MEVII Testament, betreffend die Stiftung eines Stipendii. (\*)

1644.

Es sollen solche 600 Fl., darauf die Obligation lautet, bey der Eddlichen Universität zu ewigen Zeiten unwiedererzughlich verbleiben, also und dergestalt, daß von den jährlichen Zinsen, als 6 pro Cento, so zusammen 36 Fl. austragen, einem Studio, der dessen dürftig und würdig sey, zur bessern Continuation seiner Studiorum in bemeldter Universität daselbst, davon 30 Fl. jährlich sollen gereicht werden, 6 Fl. aber der tempore Magnificus Rector einbehalte.

Die Collation dieses Beneficii thue ich mir, so lange ich nach Gottes Willen lebe, vorbehalten, nach meinem Absterben aber soll dieselbe bey meinen Erben und Nachkommen verbleiben, also, daß unter meinen negsten Bluts-Freunden der älteste jährlich dem Magnifico Rectori einen Studiosum präsentiren, und wenn dieser von demselben capabel erkannt würde, ihm die Gelder anweisen, da auch ex familia jemand wäre, der dessen bedürftig, derselbe den Vorzug vor einen Fremden haben soll.

3

Num. VII.

(\*) Der Sehl. Herr Vice-Präsident hat im Jahr 1644 dieses Vermächtniß gestiftet, und zugleich eod. a. d. 10. Jun. der Academie zu diesen Behuf eine Obligation abgetreten, auch den ersten Stipendiaten dazu selbst auf 2 Jahre präsentiret. Wie es sonst mit diesem Legato beschaffen, davon ist keine Nachricht, weil die Herren Erben es selber verwalten. v. Acad. Procurat. Regist. de 1651-52. S. 1676-77.

## Num. VII.

Extract aus des seeligen Herrn Rathß-  
Verwandten und Camerarii zu Stralsund,  
Henningii Leven, gefertigten leßtern  
Disposition, sub dato d. 27. Febr.

Anno 1709.

Als ich auch hiernächst ad Cameram kommen, und mir daher ein neu Salarium zugewachsen, wil ich solches gleichfalls ad pios usus vermachtet und legiret haben, nemlich also: Es soll, so wohl bey der Greifswaldischen als Stosstockischen Universität, in dem Convictorio daselbst, ein locus jedes Ortes bey einem guten Tische vor eine Person, nach dem üblichen Anschlage, so sonst Monatlich gegeben wird, auf beständig angeschaffet und redimiret werden, dergestalt, daß hiernächst Monatlich ferner nichts gegeben werden darf.

Es soll dieses Beneficium jedes Ortes ein Studiosus, so aus Stralsund, oder wenigstens aus Pommern gebürtig, im Stralsundischen Gymnasio, absonderlich frequentiret, und sich fromm und fleißig verhalten hat, so lange er jedes Ortes studiret, und sich gleichfals wohl verhalten wird, genießten, deshalb demselben alhier von dem Tit. Herrn Superintendenten, und Herrn Rectore ein Attestatum dahin loco recommendationis mit gegeben werden kan, derselbe auch danächst ein gleiches von jedem Orte wieder mit zurücker zu bringen, gehalten, und solches dem Tit. Herrn Superintendenten zu behändigen cum brevi gratiarum actione scripta schuldig seyn soll; welches dem Albo alumnorum hujus beneficii inseriret werden kan, welchem auch jedwes

jedweder fort anfangs seinen Nahmen eigenhändlich selbst inscribiren und dabey pietatem & diligentiam in studiis promittiren soll.

Weil auch diese Personen in loco Academiae gewisser guter Aufsicht billig zu recommendiren seyn: will ich hiemit Tit. Herrn Doctor Gebhardi, S. S. Th. Prof. in Greifswald, Meinen Hochgeehrten Schwager, und Tit. Herrn Doctor Detharding, Med. Prof. in Rostock, meinen werthen Freund, ganz dienstlich und schuldigst ersucher haben, die Mühe der Aufsicht über gedachte Personen gütigst zu übernehmen, und des Allerhöchsten Seegen deshalb zu erwarten. Hiernächst wird der Höchste andere Christ-gottselige Herren Professores erweisen, die gleiche Mühe zur Ehre Gottes, auf Ersuchen unsers Herrn Superintendentis, zu übernehmen sich hoffentlich nicht entziehen, sondern alles zum intendirten guten Zweck zu befördern belieben werden.



## Num. VIII.

Extract der letztern Disposition des  
seligen Herrn Baron und Obristen Thomas  
Tzirmay, darin er für 6 Ungarische Studiosos ein  
Stipendium von 3000 Kayser Gulden oder  
2000 Rhlr. vermachtet. (\*)

1743.

Circa 1706. annum & subsequentes, quo alumnus Regius,  
gloriosissimæ quondam memorix CAROLI XII. trien-  
nio alumnio in Academia Gryphiswaldensi, sub Doctore  
MAYERO

- (\*) Es hat der in Jhro damalige Königl. Maj. von Ungarn Diensten über  
ein Regiment Husaren stehender Obrister Szirmay, wie er eben um der  
Gegend Strasburg, im Feldzuge wider die Franzosen sich befand,  
in a. 1743. kurz vor seinem Ende, aus einer besondern Achtung für  
hiesige Academie, woselbst er auf des Hochseel. Königs Carl des XII.  
Kosten einige Jahre studiret, und viel gutes genossen hatte, dieses  
Stipendium gestiftet; worauf er auch sogleich 2000 Fl. baar dem  
Pastori Primario zu Nürnberg, Herrn Phil. Mörl zugestellet, der  
denn, mittelst eines Schreibens, de dato Nurenberg d. 19. Jun. 1743.  
hievon Nachricht gab. Universitas acceptirte solches danckbarlich,  
und bezeugte dem Herrn Obristen in einem besondern lateinischen  
Schreiben ihren verbindlichsten Dank. Ehe aber dieses Schreiben  
dem Herrn Obristen konite eingehändiget werden, so hatte er bereits  
dieses Zettliche gesegnet. Nach dessen Tode wurden von diesen Gel-  
dern nicht nur einige 100 Fl. zur Beerdigung des Herrn Obristen  
angewand, sondern es lies sich auch die Frau Witwe, so sich in Un-  
garn befand, dahin disponiren, daß sie dieses Vermächtniß der Aca-  
demie zu Altorf bezugelet wissen wolte, aus der vorgegebenen Ubr-  
sache, weil ihr Seel. Herr daselbst begraben läge und von der Aca-  
demie ihm solennia funebria wären gehalten worden. Es wur-

MAYERO fruebar: destinavi pro sex Hungaris nationis meæ, quos Consanguinei mei denominaturi sunt, ibidem in gloriam Dei fundationem trium millium florenorum illocare, ut quolibet anno quilibet quinquaginta florenis studia sua promoverè possit. Ab eo tempore inter me & illos omne commercium litterarium cessavit, nec constat mihi, quisnam eorum ex ipsis ibidem esset.

den auch sogleich die annoch vorräthige 1652 Fl. 20 Kr. der Altorschen Academie von dem Herrn Mßrl extradiret. Die hiesige Academie wandte sich demnach an den Rath der Stadt Nürnberg, und bath, die Academie zu Altorf dahin anzuhalten, daß sie die entgegen genommene und hiesiger Academie bereits donirte Stipendien-Gelder wieder extradiren möchte. Und da solches ohne Effect war, so sahe hiesige Academie sich genöthiget, beym Hohen Raths. Cammer-Gericht, wider den Rath der Stadt Nürnberg, in puncto voreuthaltener Gelder ex donatione des seel. Obristen v. Szirmay, Klage zu erheben; erhielt auch unterm 24 Jan. 1748. die obsiegl. Urtheil, darin die Academie zu Altorf die eingeklagte 2000 Fl. nebst interesse moræ cum expensis zu restituiren schuldig erkannt ward; worauf sie denn auch endlich 2237 Fl. 30 Kr. ad giudiciale depositum beym Magistrat zu Nürnberg abgab; und daneben 157 Fl. 45 Kr. bezahlte.



## Num. IX.

Extract aus des seligen Doctoris und  
Profess. JOH. LEMBKEN errichteten Testamente,  
de dato Greifswald d. 30. April.  
1746.

Endlich so legire auch zu einem Stipendio für die studirende  
Jugend, fürnehmlich aus meiner Familie 8000 Rthlr.,  
schreibe Acht Tausend Reichs Thaler, welche zinsbar zu  
bestätigen, und die jährlichen Zinsen unter acht, auch weniger  
Studirenden, wie aus folgender Erklärung deutlicher erhellen  
wird, ausgetheilet werden sollen.

Ich ersuche demnach Magnificum Dn. Rectorem und E.  
venerandum Concilium Academicum gehorsamst, die Ad-  
ministration von diesem Stipendio zu übernehmen, und dahin  
zu sorgen, daß ein solches Stipendium, oder Capital, auf Zinsen  
sicher bestätigt, die Zinsen jährlich richtig eingefodert, und an  
denen Stipendiaten richtig ausgezahlet werden mögen.

Wie ich dieses Stipendium fürnehmlich zum Nutzen des  
rer aus meiner Familie Studirenden legiret habe; So soll  
Magnif. Dom. Rector und vener. Concilium Academicum  
Niemanden dazu verstaten, er wäre denn von dem alhier im  
Lande sich befindenden Aeltesten aus meiner Familie Ihnen  
vorgeschlagen worden, und soll dieser Aelteste verbunden seyn,  
wenn jemand aus meiner Familie sich hier im Lande befindet,  
der studiret hat, denselben wegen des vorzuschlagenden Sub-  
jecti mit zu Rath zu ziehen, und wenn jemand aus meiner Fa-  
milie ist, der sich denen Studiis widmet, denselben vor allen  
andern

andern vorzuschlagen; massen die aus meiner Familie, ohne Kund-  
bahre sehr erhebliche Ursache, nicht vorbeigegangen, noch andere  
Ihnen, vielmehr Sie allen andern, vorgezogen werden sollen.

Wie denn auch die aus meiner Familie schon im achtzehnten  
Jahre, und ohnerachtet, wenn sie auch noch auf Schuler  
sind, zu Hebung dieses Stipendii fähig seyn sollen, dasselbe auch  
auf sechs Jahre, und zwar jedes Jahr doppelte Portion, nehml-  
ich jährlich 100 Rthlr., schreibe Hundert Reichs Thaler, ge-  
niessen sollen.

Da hingegen ein anderer, er sey aus Barth gebürtig, oder  
eines Professoris Sohn, oder jemand von meiner Frauen Ver-  
wandten, nur jährlich 50 Rthlr., schreibe Fünffzig Rthaler,  
bekommt.

Wann aber in meiner Familie keiner vorhanden ist, der sich  
denen Studiis widmen wolte, so soll alsdann der hie im Lande  
sich befindende Aelteste aus meiner Familie, mit Zuziehung ei-  
nes Literati aus derselben, wofern einer im Lande vorhanden  
ist, wechselseitig, oder, so viel thunlich, nach der Ordnung  
einen oder andern von den Barthschen Stadt-Kindern, oder  
auch von hiesiger Herren Professorum Söhnen, oder von mei-  
ner Frauen Verwandten, vorschlagen, welcher jedoch nicht eher  
zu diesem Stipendio admittiret werden soll, er habe denn ein  
Specimen Academicum abgelegt, und seinen Fleiß und Ge-  
schicklichkeit insbesondere publice respondendo, bewiesen, als-  
dann er dieses Stipendium auf 3 Jahre, und zwar jährlich 50  
Rthlr., schreibe Fünffzig Reichs Thaler, geniesen soll. Da  
hingegen die aus meiner Familie zu Ablegung dieses Specimi-  
nis Academici eben nicht so verbunden seyn sollen, ob sie gleich  
solches, wo nicht vor, doch während, oder nach genossener He-  
bung dieses Stipendii, dazu anzumahnen sind.

Hiebey will jedoch ausdrücklich bedungen haben, daß aus meiner Familie zu gleicher Zeit nicht mehr, als aufs höchste drey, dieses Stipendium genieffen, aber wol weniger, damit Fremde allemahl, aufs wenigste zwey einfache Portiones, nemlich jede zu 50 R. hlv., schreibe Fünfzig Reichs Thaler, jährlich heben können.

Solten aber, so wenig aus meiner Familie, als von Barthischen Stadt-Kindern, oder hiesiger Herrn Professoren Söhnen, oder meiner Frauen Verwandten, einige vorhanden seyn, die dieses Stipendium genieffen könnten: So soll alsdann der Beste aus meiner Familie, mit Zuziehung des ältesten Gelehrten aus derselben, andere fleißige und geschickte hiesige Landskinder dazu dem Concilio Academico im Vorschlag bringen und präsentiren.

Alle aber, sowol meine Verwandte, als Fremde, so dieses Stipendium genieffen, sollen verbunden seyn, aufs wenigste zwey Jahre auf hiesiger Greifswaldischen Universtitat zu studiren.

*Concordat cum Originali.*

C. G. Unger, A. S.



Conclusa

## Conclusa Concilii Academici,

betreffende  
was bey Präsentationen zu denen Stipendiis  
gebräuchlich.

### I.

Wenn unter denen Präsentantibus Streit entsethet, und dem Concilio Academico die executio Testamenti aufgetragen worden, macht selbiges interimistische Verordnungen, damit die Stipendiati inzwischen nicht darben und des Testatoris Wille unnütz werden möge.

Vid. Decr. Conc. Acad. vom 3. Jul. 1749. ad Acta Stipendii Lembkeniani.

### II.

Wenn in der Disposition des Testatoris keine gewisse Jahre benannt, darin der Stipendiat das Stipendium genießen soll, der Collator auch keine gewisse Zeit benennet, so wird solches per Observantiam auf 3 Jahr extendiret.

Vid. Propos. Magn. Dn. Rectoris P. B. GERDESII de Ao. 1720. d. 22. Febr. ad Acta Stipendii Usedomiani.

### III.

Es wird niemanden ein Stipendium ausgezahlt, der nicht wirklich auf der Academie sich einige Jahre aufgehalten,

Vid. Concl. de 1707. d. 17. Mart. ad Acta all.

und entweder disputando, oder perorando, præstanda præstret hat.

Vid. Concl. Conc. de 1705. d. 12. May ad Acta all.

## IV.

Wenn jemand gleich einen Gradum Magistri hat, aber ans noch Studiorum causa sich alhier aufhält, und nicht in den Umständen ist, daß er seine Subsistence sonst durch seinen Verdienst beschaffen kan, ist er des Genusses eines Stipendii dennoch fähig.

Vid. *Præjud. in causa M. Brunsten*, der als Magister nach den Jahren seines Academischen Alters zur Perception recommendiret ward, in *Actis Stipendii Usedomiani ad an. 1720. M. Julii.*

Item in *Causa Mag. Bakrenwalde* in *Actis Stipendii Lembkeniani ad an. 1749.*

## V.

Wenn ein Stipendiat zu Diensten gekommen, oder sonst in den Umständen gesehet, daß er seinen Unterhalt selbst zu verdienen im Stande ist, kan er das Stipendium nicht länger haben, sondern selbiges muß andern beygeleget werden.

Vid. *Concl. in Causa D. LEMKEN d. 1750. d. 5. May ad Acta Stipendii Lembkeniani.*

## VI.

Wenn jemand seine Studia changiret, und ein ander Vitæ genus erwöhlet, darf er dasjenige, was er bekommen, nicht wieder zurükke geben, sondern kan vielmehr dasjenige, was zu der Zeit, da er noch wirklich studiret, fällig geworden, nachfordern.

v. *Rat. Dec. b. H. C. GERDESII de 1704. ad Acta Stipendii Usedomiani.*

## VII.

Wenn ein Stipendiatus gestorben, können seine Erben das vor seinem Tode fällige, nicht aber was nach seinem Tode fällig wird, fodern.

v. *Concl. in causa der Jungfer Saalbachen de 1720. d. 2. Mart. ad Acta all.*



Ung. VI 59

ULB Halle 3  
004 186 672



f

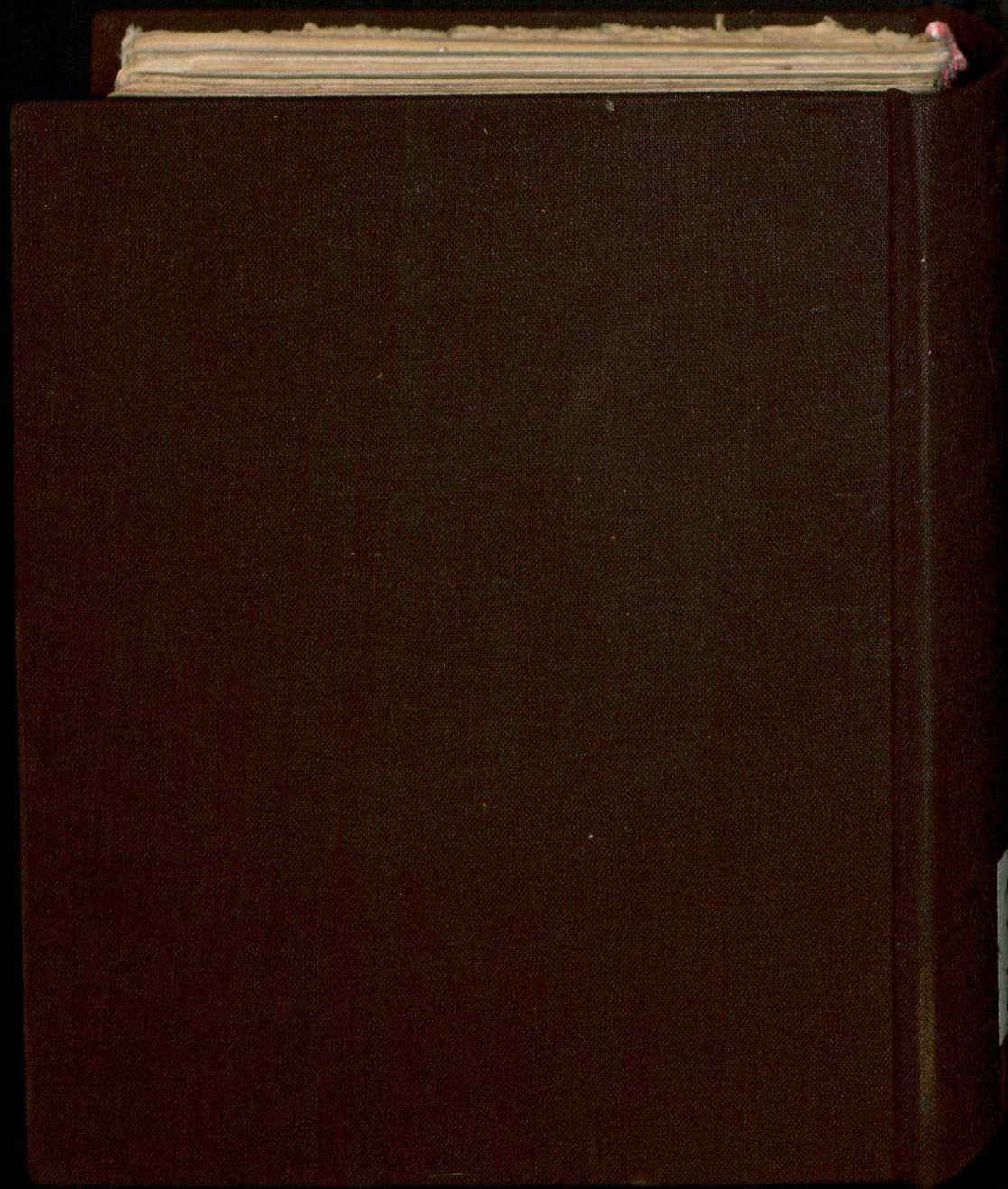
Sb.

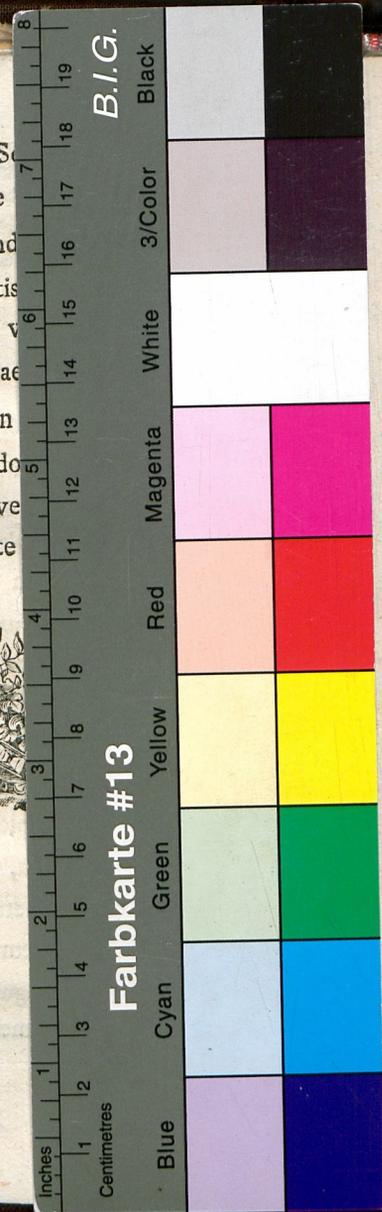
VD 78

VD 77

Jun. 2000 AU







5

Verzeichniß  
einiger  
**S**tipendien  
und anderer milden  
**V**ermächtnisse,  
Welche  
bey der Königl. Akademie zu Greifswald,  
zum Nutzen  
der daselbst studirenden Jugend,  
von gottseligen Herzen gestiftet  
noch jetzt vorhanden sind.



*In gratiam Hungarorum Ex-  
pensiswaldian salutasse volen-  
tium Adhuc seum sigilla  
Kukis Episcopi, hinc vi-  
deatur N<sup>o</sup> VIII.*

Gedruckt bey Hieronymus Johann Struck  
der Königl. Akademie Buchdrucker.  
1750.